

- Ausfertigung -

Aktenzeichen: 1 Sa 22/17  
7 Ca 20/16  
Arbeitsgericht Gera



Mandant hat Abschrift

Verkündet am 20.06.2017

Eingegangen  
17. JULI 2017  
Erl. EB

gez. [redacted]  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Thüringer Landesarbeitsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Beklagte und  
Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte [redacted]  
07743 Jena

gegen

[redacted]

99425 Weimar

- Kläger und  
Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Rolf-Peter Dröge, Gestüt Hohenufer, 25485  
Langeln

hat das Thüringer Landesarbeitsgericht in Erfurt auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2017 durch den Präsidenten des Thüringer Landesarbeitsgericht [redacted] als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Herr [redacted] und Herr [redacted] als Beisitzer für Recht erkannt:

**Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gera  
– 7 Ca 20/16 – vom 21.12.2016 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Entfernung einer am 16.12.2015 ausgesprochenen Abmahnung aus seinen Personalunterlagen.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit knapp zehn Jahren angestellt und mit der Leitung und Organisation des Instituts für Pathologie betraut (Dienstvertrag vom 15.10.2017 Anlage K1 Blatt 5 GA ff.). Sein monatliches Einkommen, zusammengesetzt aus Grundgehalt und weiteren Bezügen, beträgt [REDACTED] EUR. Die Beklagte ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts, die [REDACTED] im Freistaat.

Am 13.10.2015 tagte der Fakultätsrat der Beklagten. Gegenstand war ein Diskurs über die Besetzung des Beirats. Der Kläger äußerte Kritik an der in Aussicht genommenen Kandidatin Frau Professor Dr. [REDACTED] und sprach deren Rücktritt als Dekanin der Charité in Berlin an. Hintergrund war das Management der Drittmittel dort. Im Ergebnis der Diskussion schied die Kandidatin aus.

In einem Schreiben vom 10.11.2015 bat der Kläger den Dekan seines Fachbereichs, das Protokoll der Sitzung des Fakultätsrats zu ergänzen. Der Kläger vertrat dabei die Auffassung, dass sein Beitrag nur unvollständig erfasst sei. Er führt in dem Schreiben aus: „Sie (Frau [REDACTED] [REDACTED] ist bzw. musste als Dekanin der Charité zurücktreten, weil es unter ihrer Führung zu einer Anhäufung von Drittmitteln in Höhe von 35 Millionen Euro auf intransparenten Kassen gekommen war (siehe Google: [REDACTED]). In ähnlicher Weise wurden am [REDACTED] über viele Jahre Rücklagen geschaffen (über 50 Mio. EUR nach mündlicher Aussage von Frau [REDACTED] [REDACTED] auf einer zurückliegenden Führungskräftekonferenz), deren Herkunft und Verwendung gegenüber der Fakultät intransparent war und ist.“ Der Kläger wolle erreichen, dass für den Beirat „... Wissenschaftsvertreter ausgewählt werden, die sich für den gesetzlich geforderten nachvoll-

ziehbaren Umgang von Finanzmitteln an öffentlichen Einrichtungen und die Einhaltung einer transparenten Trennungsrechnung zwischen Forschung & Lehre und Krankenversorgung einsetzen.“ Der Kläger schlug die Anfügung des Schreibens als Anlage zum Protokoll vor (Anlage K 3 Blatt 10 GA). In einer Sitzung des Fakultätsrates vom selben Tag wiederholte der Kläger seine Sicht des Sachverhalts.

Am 2.12.2015 kam es zu einem Personalgespräch mit dem Bereichsleiter Personalmanagement, einem Herrn [REDACTED]. Wieder bestätigte der Kläger, dass es „intransparente Mittel“ gebe, deren genaue Größenordnung er aber aufgrund ihrer Intransparenz nicht beurteilen könne, zumal Barmittel „mit drinstecken“ würden.

Der Vorstand sieht darin, so sein Schreiben vom 16.12.2015, den Vorwurf strafrechtlich relevanten Verhaltens, der zudem öffentlich und „ins Blaue hinein“ erfolgt sei (Anlage K 2 Blatt 9 GA). „Wir können dieses Verhalten keinesfalls billigen und mahnen Sie hierfür ausdrücklich ab.“ (K 2 Blatt 9 GA R).

Mit seiner am 14.1.2016 bei Gericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte. Zum einen sei er nicht formgerecht angehört, zum anderen habe er weder einen strafrechtlichen Bezug hergestellt noch den Begriff „schwarze Kasse“ verwendet. Der Kläger hat sich auch auf sein an den Dekan seiner Fakultät gerichtetes Schreiben vom 6.12.2015 bezogen, in welchem er nochmals sein Motiv betont, mehr Transparenz im Hinblick auf den Haushalt zu gewähren.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger mit dem Datum vom 16.12.2015 erteilte Abmahnung zurückzunehmen und aus der Personalakte zu entfernen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Behauptung des Klägers, der Vorstand der Beklagten habe über Jahre hinweg intransparente Rücklagen gebildet sei eine unrichtige Tatsache, ihre Verbreitung müsse als Verleumdung gewertet werden. Das rechtfertige die Abmahnung.



Das Arbeitsgericht Gera hat der Klage mit Urteil vom 21.12.2016 – 7 Ca 20/16 – stattgegeben. Die Äußerung des Klägers sei von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt, sie sei zudem innerhalb der Gremien der Beklagten, also nicht öffentlich erfolgt. Hinsichtlich der Feststellungen des Gerichts im Einzelnen wird auf den Tatbestand des Urteils, hinsichtlich der Begründung auf die Entscheidungsgründe (Blatt 108 - 115 GA) verwiesen. Das Urteil ist dem Bevollmächtigten der Beklagten am 29.12.2016 zugestellt, worauf hin mit am 23.1.2017 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt worden ist. Das Rechtsmittel ist nach Verlängerung der Begründungsfrist zum 29.3.2017 mit am 24.3.2017 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz begründet worden.

Die Beklagte meint, das Arbeitsgericht habe bei seiner Wertung außer Acht gelassen, dass der Kläger Mitglieder ihres Vorstandes schwer beleidigt und verleumdet habe. Im Kern habe er in der Öffentlichkeit den Vorwurf der Untreue erhoben. Dies sei auch durch sein Anliegen, die Berufung der ehemaligen Berliner Dekanin zu verhindern, nicht gedeckt. Er habe unnötig seine Ausführungen auf den eigenen Vorstand ausgeweitet.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Gera vom 21.12.2016  
– 7 Ca 20/16 – die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Der Kläger fühlt sich „gemobbt“.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend der Klage stattgegeben. Es kann also auf die Gründe der Ausgangsentscheidung verwiesen werden. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Grundlagen des Beseitigungsanspruchs wie auch im Hinblick auf die Leitlinien der Ent-



scheidung. Hat der Kläger durch eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung oder durch die Überschreitung der Grenzen der Meinungsfreiheit die Interessen der Beklagten in erheblicher Weise verletzt, muss er die Ahndung dieser Pflichtverletzung im Wege der Abmahnung akzeptieren. Dem ist aber nicht so, wie das Arbeitsgericht zutreffend feststellt. Die Berufung gibt lediglich Anlass, zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

Entscheidend ist, ob die Äußerungen des Klägers als Tatsachenbehauptungen oder als Meinungsäußerungen einzuordnen sind. Hier legt die Beklagte viel Wert auf die Feststellung, dass der Kläger mit der Behauptung, es gebe Rücklagen, eine Tatsachenbehauptung aufgestellt habe. Dränge die Beklagte mit dieser Wertung durch, dann wäre es in der Tat Sache des Klägers, hier darzulegen und zu beweisen, was es mit den Rücklagen auf sich hat. Denn bewusst falsche Tatsachenbehauptungen sind vom Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nicht gedeckt (BVerfG NJW 2013, 217 Rn. 19). Vorliegend handelt es sich aber nicht um die isolierte Behauptung, es gäbe Rücklagen, sondern darum, dass es sich um „intransparente“ Rücklagen handele. An dieser Wertung insbesondere stößt sich die Beklagte, weil hier aus ihrer Sicht „schwarze Kassen“ und eine veruntreuende Mittelverwaltung angesprochen seien. Abgesehen von dem Umstand, dass der Kläger eine so scharfe Formulierung nicht nur nicht in den Raum gestellt hat, sondern wiederholt beteuert, es gehe ihm um Nachvollziehbarkeit für die Selbstverwaltungsgremien, wird deutlich, dass hier eine bewertende Gewichtung eines Tatsachenkerns im Raume steht. Die vom Kläger behauptete Tatsache, wenn einbezogen wird, dass der Kläger eigentlich aussagt, der kaufmännische Vorstand der Beklagten habe auf einer Führungskräftekonferenz auf zusätzliche, ihm bislang nicht bekannte Mittel in erheblicher Höhe hingewiesen, erscheint zudem in anderem Licht. So besehen behauptet der Kläger die Existenz erheblicher Mittel, die ihm bis zu jener Konferenz nicht bekannt gewesen seien, und er fordert ein, deshalb für mehr Transparenz zu sorgen.

Das Bundesarbeitsgericht hat als Ausgangspunkt für eine Abwägung der Interessen umrissen, dass die Richtigkeit des Sachgehalts einer Behauptung nur ein Bestandteil sei. Es heißt weiter: „Handelt es sich bei einem Werturteil um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfG 22. Juni 1982 - 1 BvR 1376/79 - zu B II 1 a der Gründe, BVerfGE 61, 1; 15. Januar 1958 - 1 BvR 400/51 - [Lüth] zu B II 4 der Gründe, BVerfGE 7, 198).“ BAG NZA 2015, 797 Rn. 19). Im Bereich der Meinungsfreiheit können dann nur noch Schmähkritik oder Formalbeleidigungen eine Ahndung auslösen, wobei wiederum wichtig ist, ob in der Argumentation die Sache oder die betroffene Person im Vordergrund steht.



Der „innerste“ Tatsachekern, dass der Vorstand der Beklagten bei der Diskussion einer Finanzierungslücke für das neue Klinikum auf einer Konferenz der Führungskräfte äußerte, es gebe hinreichende Rücklagen, steht eigentlich – soweit ersichtlich – nicht im Streit. Die Betroffenheit der Beklagten setzt an dem Punkt an, dass die Herkunft der Mittel nach Darstellung des Klägers nicht transparent sein soll. Damit fühlt sich der Vorstand der Beklagten in die Nähe kriminellen Handels gerückt, der Kläger zieht sich auf die von ihm gewählte Formulierung der „Instransparenz“ und einer strikten Trennung der Mittel für Forschung & Lehre und Krankenversorgung zurück.

Unstreitig gibt das Schreiben vom 10.11.2015 die Äußerung im Fakultätsrat vom 13.10.2015 wieder. Die spätere – nicht mehr öffentliche - „Anhörung“ enthält nur eine Relativierung in der Höhe der Summe, aus Sicht der Beklagte der Beweis der Vermutung, nach möglicher Wertung auch ein Übergang zur Meinung. Es kommt für die Ermittlung des Aussagehaltes auf den Empfängerhorizont unter Berücksichtigung des Kontextes an (BAG NZA 2015, 797 Rn. 25). Weder die subjektive Meinung des Äußernden noch die Interpretation, die der Betroffene wählt, geben den Ausschlag. Im öffentlichen Meinungskampf ist im Zweifel von einer Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit auszugehen (BVerfG DVBl 2013, 1382 Rn. 18).

Vor diesem Hintergrund erweist sich die indizierte Argumentation des Klägers als berechtigte Wahrnehmung des Grundrechts auf Meinungsäußerung. Als Mitglied des Fakultätsrats hat der Kläger im Diskurs um eine Personalentscheidung geäußert, dass er die Besetzung der Selbstverwaltungsgremien mit Personen wünscht, die für eine klar getrennte und transparente Verwaltung eintreten. Er hat dies bei einer Kandidatin als nicht gegeben gewertet, welche im Streit um die Verwaltung von Drittmitteln zurücktreten musste. Bis dahin nimmt die Beklagte auch keinen Anstoß, die Grenze ist für sie an der Stelle überschritten, an welcher der Kläger anfügt, dass er diese Forderung auch deshalb stelle, weil er selbst schon einmal bei dem Hinweis auf ihm bislang nicht bekannte Mittel überrascht worden sei. Man kann – mit der Beklagten – diesen Annex als überflüssig werten, aber er steht durchaus in einem rationalen Zusammenhang und kann als Begründung der Forderung herhalten. Es steht also nicht im Vordergrund, dass die Beklagte mit der Bildung von Rücklagen ihre Pflichten verletzt hat, wichtig scheint dem Kläger, dass eine Offenlegungspolitik realisiert wird, die den Selbstverwaltungsgremien umfassende Einblicke gewährt. Diese, dem Kläger günstige Interpretation ist im Umgang mit der Meinungsfreiheit der grundrechtlichen Wertung geschuldet (Thüringer LAG 26.11.2013 - 7 Sa 444/12; bestätigt durch BAG NZA 2015, 797

Es ist die Beklagte selbst, die mit den Begriffen der „schwarzen Kassen“ und der „Veruntreuung“ eine Schärfe in die Formulierungen des Klägers legt, die dieser so nicht zum Ausdruck gebracht hat.

Der Kläger hat in den Gremien der Beklagten von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht, das gilt für die Diskussion im Fakultätsrat wie für den auf das Protokoll bezogenen Schriftverkehr. Die – umstrittene – „Anhörung“ hat demgegenüber kein weiter reichendes Gewicht.

Der Kläger hat auch nicht die Grenze zur Schmähekritik überschritten. Es wird deutlich, dass es ihm um eine Besetzung geht, bei welcher der Vorstand der Beklagten nur von mittelbarer Bedeutung ist. Im Übrigen: fehlende Transparenz ist nicht nur dann gegeben, wenn ein verantwortliches Gremium nicht alles darlegt, sie kann auch vorliegen, wenn der Empfänger nicht alles richtig aufnimmt oder einordnet. Auch dann darf er, allein zur Vermeidung von Missverständnissen, Transparenz einfordern.

Nicht zu teilen vermag die Kammer die Einschätzung des Eingangsgerichts, ein fehlender Bezug zur Öffentlichkeit mindere das Gewicht der Äußerungen des Klägers. Es ist umgekehrt der Rahmen der Selbstverwaltung, der einem engagierten Mitglied die Berechtigung zur Überspitzung einräumt, solange die gewählten Worte nicht zur Beleidigung werden oder schmähenden Charakter annehmen.

Soweit der Kläger nunmehr „Mobbing“ empfindet, findet er kein Verständnis bei der Kammer. Wer im Diskurs Streitbar auftritt, muss auch mit Reaktionen, selbst Überreaktionen der anderen Seite rechnen. Er kann sich zur Wehr setzen, wie der Rechtsstreit zeigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung liegt im Tatsächlichen, der vorgegebene Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist – soweit ersichtlich – eingehalten.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichtzulassung der Revision kann die Beklagte Beschwerde bei dem

**Bundesarbeitsgericht,  
Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt**

einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb **einer Notfrist von einem Monat** nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich, per Fax oder durch Einreichen eines elektronischen Dokuments nach § 46b ArbGG bei dem Bundesarbeitsgericht eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder **innerhalb einer Frist von zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils schriftlich, per Fax oder durch Einreichen eines elektronischen Dokuments nach § 46b ArbGG zu begründen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Als Prozessbevollmächtigte kommen in Betracht:

1. ein/e bei einem deutschen Gericht zugelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder
2. eine der nachfolgend genannten Organisationen, wenn sie durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt handelt:
  - Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
  - juristische Personen, deren Anteile sämtlich im Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn sie ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

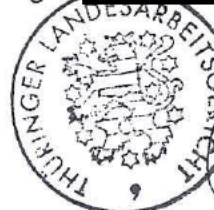
Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. eine Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat und diese entscheidungserheblich ist oder
2. dieses Urteil von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer dieses Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein absoluter Revisionsgrund gemäß § 547 Nr. 1 bis 5 ZPO oder eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt und diese Verletzung entscheidungserheblich ist.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]



Ausgefertigt:  
Erfurt, 12.07.2017

[REDACTED] Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Hinweis der Geschäftsstelle

Das Bundesarbeitsgericht bittet, sämtliche Schriftsätze in **siebenfacher Ausfertigung** bei ihm einzureichen.